



Hausordnung Traditionszelt Historisches Volksfest

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Festzelt samt Anbauten und wird mit Betreten des vorgelagerten Biergartens und somit des Ehrenhofs des neuen Schlosses anerkannt.

§ 2 Aufenthalt

1. Mit dem Betreten des Biergartens (Ehrenhof Neues Schloss) erkennt der Besucher die Hausordnung an.
2. Es ist nur der Aufenthalt in dem für Besucher freigegebenen Teil des Veranstaltungsgeländes erlaubt.
3. Ein Anspruch auf Betreten des Zeltes besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn durch den Ordnungsdienst oder die Polizei die Überfüllung des Zeltes festgestellt wurde.

§ 3 Eingangskontrolle

1. Der vom Veranstalter beauftragte Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher – auch mit technischen Hilfsmitteln – zu durchsuchen und zu schauen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gelände der Veranstaltung nicht betreten. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
2. Es wird empfohlen, auf Rucksäcke und große Taschen zu verzichten. Lassen Sie am besten alles zu Hause, was Sie zum Feiern nicht benötigen. Denn es gilt: Am schnellsten ins Traditionszelt kommt, wer keinen Rucksack oder keine Tasche dabei hat.

§ 4 Verbotene Gegenstände

1. Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a. Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Druckgasflaschen, Elektroschocker, ätzende oder färbende Substanzen, die Ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind
 - b. Pyrotechnische Gegenstände aller Art
 - c. Laserpointer
 - d. Alkoholische Getränke aller Art, hochprozentige Alkoholika, Alkopops, und illegale Drogen
 - e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus Glas, zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
 - f. Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann
 - g. Tiere (soweit es sich nicht um Begleittiere, z.B. Blindenhunde handelt)
 - h. Drohnen
 - i. Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
 - j. Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich genehmigt sind.



Hausordnung Traditionszelt Historisches Volksfest

§ 5 Aufenthalt

1. Alle Besucher haben sich im Zelt so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden. Rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen.
2. Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeiter des Veranstalters, sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen, die über Lautsprecher erfolgen.
3. Das Zelt darf ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten werden.
4. Alle Zugänge zum Zelt sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
5. Alle Personen, die das Zelt betreten sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht wegzuworfen, sondern in den im Zelt stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
6. Weiterhin sind folgende Verhaltensweisen untersagt:
 - a. Das Besteigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Fassaden, Masten, Gerüsten, Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen und Dächern aller Art
 - b. Das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z. B. die Bühnen, die Arbeits- und Sicherheitsbereiche, abgesperrte Bereiche, ...)
 - c. Das Werfen von Gegenständen sowie das absichtliche Verschütten von Flüssigkeiten, insbesondere, wenn dies in Richtung anderer Personen geschieht
 - d. Die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen
 - e. Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 - f. Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen
 - g. Das Besteigen der Tische ist strengstens untersagt
 - h. Tanzen oder Stehen auf den Bänken nur auf eigene Gefahr
 - i. Das Mitnehmen von Gläsern aus dem Zelt ist verboten

§ 6 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder die Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes, von Mitarbeitern des Veranstalters oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungs- oder Sanitätsdienstes nicht befolgen, oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können durch den Ordnungsdienst und die Polizei am Betreten des Zeltes gehindert oder aus ihm verwiesen werden. Der Veranstalter und der Ordnungsdienst behalten sich für diese Fälle die Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch vor.
2. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot bis zur Restdauer der Gesamtveranstaltung erteilt werden.



Hausordnung Traditionszelt Historisches Volksfest

§ 7 Haftung

1. Der Veranstalter haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Veranstaltungsbesuchers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen und ihm die Verletzungen/Schäden zu melden.

§ 8 Hausrecht / Aufsicht

Das Hausrecht haben die Vertreter und Beauftragten des Veranstalters, der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft, sowie des Pächters des TraditionszELTS, der Benz Catering GmbH. Die Polizei, die Ordnungsbehörde und der Ordnungsdienst sind befugt, das Hausrecht durchzusetzen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Hausordnung tritt am 26.09.2018, 07.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 03.10.2018, 24.00 Uhr.
2. Die Hausordnung wird durch Anschläge am Eingang des Veranstaltungsgeländes bekannt gemacht.

in.Stuttgart

Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG